



VORARLBERGER
EIGENTÜMER
VEREINIGUNG

Per E-Mail an: land@vorarlberg.at

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
zH Frau Landesstatthalterin
Dr.ⁱⁿ Barbara Schöbi-Fink
Römerstraße 15
6900 Bregenz

VEV-Geschäftsstelle:
A-6850 Dornbirn
Färbergasse 17, Haus K

T +43 5572 / 22104
F +43 5572 / 22104-6
office@vev.or.at
www.vev.or.at

Dornbirn, 24. September 2024

Sehr geehrte Frau Landesstatthalterin,

vorab bedanken wir uns für die Zusendung des Entwurfs des Sammelgesetzes über Erleichterungen zum Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Seitens der Vorarlberger Eigentümervereinigung wird zum betreffenden Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung genommen:

Der Entwurf sieht in Verfahren nach dem GNL, dem EIWig sowie dem BauG Erleichterungen betreffend Vorhaben der Energiewende dahingehend vor, dass ein allfälliger Verbesserungsauftrag der Behörde innerhalb eines Monats bzw. innerhalb von 45 Tagen nach Einbringung des Antrages bzw. der Anzeige zu erfolgen hat, andernfalls der Antrag als vollständig eingebracht gilt.

Diese geplanten Maßnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie verhindern, dass die Behörde ein Vorhaben im Bereich der Energiewende durch einen Verbesserungsauftrag wegen Unvollständigkeit des Antrags kurz vor Ablauf der sechsmonatigen Frist verzögern kann. Allerdings ist anzumerken, dass bei den Verfahren nach dem GNL, dem EIWig und dem BauG einem Antrag die Zustimmung des Eigentümers anzuschließen ist. Durch die geplanten Änderungen könnte ein Antrag auch dann als vollständig gelten, wenn die Zustimmung des Eigentümers fehlt. Dies wäre eine klare Benachteiligung der Eigentümer und ist daher abzulehnen. Die Heilungswirkung ist in Bezug auf die Zustimmungserklärung des Eigentümers auszuschließen, sodass deren Vorlage immer verpflichtend bleibt.

Darüber hinaus ist dem Entwurf zufolge bei Interessensabwägungen in Bewilligungs- und Anzeigeverfahren nach dem GNL, dem StWG, dem RPG und dem BauG künftig davon auszugehen, dass den Vorhaben der Energiewende ein überragendes öffentliches Interesse zukommt.

Vorarlberger Eigentümer-
Vereinigung (VEV) e.V.
ZVR-Zahl: 061 596 679

Bankverbindung:
Raiba Dornbirn
BLZ 37420

Konto-Nummer: 44610
IBAN: AT 57 37420 000000 44610
BIC-Code: BIC RVVGAT2B420

Besonders im Bereich des StWG betrifft diese Änderung die Interessen der Eigentümer unmittelbar. Aus § 7 Abs. 2 StWG geht hervor, dass eingereichte Projektvorhaben mit den durch die Leitungsanlage betroffenen privaten Interessen im Rahmen der Auflagenerteilung abzustimmen sind. Diese Abstimmung darf jedoch nicht den Bewilligungsanspruch des Projektwerbers beeinträchtigen. Zukünftig ist bei dieser Abstimmung auch das überragende öffentliche Interesse zu berücksichtigen, was zu einer stärkeren Beeinträchtigung der Eigentümerinteressen führen könnte als bisher.

Auch die geplante Änderung des § 7 BauG, welche eine Überschreitung des Mindestabstands bei der Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen um 0,25 m erlaubt, könnte zu einer verstärkten Beeinträchtigung der betroffenen Eigentümer der Nachbargrundstücke führen. Obwohl diese Regelung aus nachbarrechtlicher Sicht kritisch zu betrachten ist, könnte sie den Eigentümern durch die Schaffung größerer Flexibilität bei der Installation solcher Anlagen auch Vorteile bieten.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Hagen
VEV